



Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

## URKUNDE

über die Eintragung in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 59 HBO 2002

### Herr Jürgen Romig, Dipl.-Ing., Architekt

Geburtsdatum: **13.03.1956**  
Geburtsort: **Darmstadt**  
Wohn-/Büroanschrift: **Karlstraße 110**  
**64285 Darmstadt**

ist aufgrund des Beschlusses des Eintragungsausschusses vom 26.09.2003 in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 NBVO (Nachweisberechtigtenverordnung vom 3. Dez. 2002, NBVO (GVBl. I, S. 729) eingetragen und wird geführt als

### Nachweisberechtigter für vorbeugenden Brandschutz unter Listennummer 714251-B-AKH

**Diese Urkunde dient zum Nachweis der Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz gegenüber der Bauherrschaft und ist nur wirksam im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Bescheid und dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe gemäß § 6 Abs. 3 NBVO.**

Die Eintragung als Nachweisberechtigter erlischt - unbeschadet der Möglichkeit der Löschung oder des Widerrufs aus anderen Gründen - spätestens mit Erreichen des 68. Lebensjahres am 13.03.2024.

Die Urkunde verbleibt im Eigentum der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und ist im Falle einer Löschung der Eintragung auf einfaches Verlangen an diese zurückzugeben.

Wiesbaden, den 14.10.2003

Der Präsident

Siegel



  
Professor Gerhard Bremmer

Der Inhaber der Urkunde ist befugt, gemäß § 59 HBO 2002 die für ein Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise für vorbeugenden Brandschutz zu erstellen bzw. zu bescheinigen (ohne dass sie von einem Dritten geprüft werden), sofern das Gebäude der in § 59 HBO 2002 geregelten Gebäudeklasse entspricht. Diese Befugnis gilt nur dann, wenn die Nachweisberechtigten-tätigkeit im konkreten Einzelfall unabhängig ausgeübt wird. (Das bedeutet, dass die nachweisberechtigte Person im konkreten Fall keine eigenen Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, noch fremde Interessen dieser Art verfolgen darf, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Dementsprechend können z.B. Ingenieure oder Architekten, die in Baufirmen angestellt sind, oder Inhaber oder Gesellschafter baugewerblicher Unternehmen, nicht als Nachweisberechtigte tätig werden, sofern sie für dasselbe Objekt neben den bautechnischen Nachweisen auch gewerbliche Leistungen erbringen. Ihre Nachweise gelten als befangen im Interesse ihrer Firma, so dass sie von einem Sachverständigen bescheinigt werden müssen. Andernfalls besteht auch kein Versicherungsschutz!)